

Übersicht: Deliktsaufbau des vorsätzlichen Begehungsdelikts

Dreigliedriger Deliktsaufbau

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

- (in der Regel¹) Taterfolg, Tatobjekt, Täter, Tathandlung
- Kausalität
- objektive Zurechnung

2. Subjektiver Tatbestand

- Vorsatz
- besondere subjektive Tatbestandsmerkmale, insbes. Absichten

II. Rechtswidrigkeit

- liegt in der Regel vor (man spricht davon, die Rechtswidrigkeit werde durch die Tatbestandsverwirklichung „indiziert“)
- es sei denn: Rechtfertigungsgrund gegeben, z.B. §§ 32, 34 StGB

III. Schuld

- Schuldfähigkeit gem. §§ 19-21 StGB
- Fehlen von Entschuldigungsgründen: z.B. §§ 33, 35 StGB
- Kein relevanter Irrtum, z.B. § 17 StGB

¹ Bei sogenannten Tätigkeitsdelikten (etwa der Meineid nach § 154 StGB) bedarf es für die Tatbestandsverwirklichung keines Erfolges.